

## Kostenverzeichnis

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 24. Juni 2010

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>1.1</b>	<b>Auskünfte/Akteneinsicht</b>	
1.1.1	- einfache Auskünfte (ohne Archivzugriff), insbesondere aus Akten, selbstgeführten Karteien, Registern und Büchern, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind: je Vorgang	5,00
1.1.2	- umfangreiche Auskünfte s. o. (mit Archivzugriff) (je angefangene Viertelstunde 10,00)	10,00 – 40,00
1.1.3	- Akteneinsicht	0,50 je Akte, mind. 5,00
<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen</b>	2,50 je Seite mind. 5,00
<b>1.3</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
1.3.1	- Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen, z.B. Bürger der Gemeinde zu sein, Unbedenklichkeit)	10,00 – 50,00
1.3.2	- Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anders bestimmt)	10,00 – 50,00
1.3.3	- besonders umfangreiche Tätigkeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
1.3.4	- Bereitstellung eines zusätzlichen Löschwassernachweises durch die Gemeinde	20,00
<b>1.4</b>	<b>Schreibgebühren, Schreibauslagen</b>	
1.4.1	Gebühren für Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von Öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. ( <i>sofern sie nicht durch <b>Ablichtungen/Fotokopien</b> hergestellt wurden</i> ), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4:	
1.4.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
1.4.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
1.4.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse,	

Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibauslagen nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird;  
sie betragen für jede angefangene Viertelstunde 8,00

1.4.2	Auslagen für Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels <b>Kopiergeräten oder Textautomaten</b>	
1.4.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,50
1.4.2.1	bei einem größeren Format für jede Seite	1,00
<b>2.</b>	<b>Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen</b>	
2.1.	allgemeine Genehmigungen	5,00 – 200,00
2.2.	<u>Baumfällgenehmigung lt. Baumschutzsatzung</u>	10,00 - 40,00
	Wird in einem Antrag die Fällung von mehreren Bäumen beantragt, welche in einer Gruppe stehen, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:	
	3. Baum	90 %
	4. Baum	80 %
	5. Baum	70 %
	6. Baum	60 %
	7. Baum	50 %
	8. Baum	40 %
	9. Baum	30 %
	10. Baum	20 %
	11. Baum	10 %
	ab 12. Baum	kostenlos
2.2.1	- Ablehnung des Antrages	5,00
2.3.	<u>Bauwesen</u>	
2.3.1	- Erklärung über Nichtbestehen, Nichtausübung der gemeindlichen Vorkaufsrechte	20,00 – 100,00
2.3.2	- Vergabe / Änderung einer Hausnummer	10,00
2.4.	<u>Ordnungswesen</u>	
2.4.1	- Genehmigung Traditionsfeuer 30. April und 03. Oktober	10,00
2.4.2	- Genehmigung sonstiger erlaubnispflichtige Feuer (gem. § 9 Abs. 1 PVO)	20,00 – 100,00
2.4.3	- Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen	20,00 – 100,00
2.4.4	- Zustimmung zur Durchführung von Großveranstaltungen	100,00 – 1000,00
2.4.5	- Genehmigung für Ausnahme Ruhezeiten	20,00

<b>3.</b>	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2 (sofern nicht ausdrücklich ausgewiesen)</b>	10 % der Gebühr, die für die Genehmigung zu entrichten ist, mind. 20,00 €
<b>4.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00
4.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00  zzgl. 1 % des 500,00 € übersteigenden Wertes
4.3	Verwahrung von Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
<b>5.</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>	
5.1	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG bis Höhe Mahnbetrag	
	250,00 Euro	5,00
	2.500,00 Euro	7,50
	25.500,00 Euro	10,00
	über 25.500,00 Euro	15,00
5.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändung gemäß Gebührentabelle zu zu § 13 Abs. 1 GVKostG
5.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5 - fache Pfändungs- gebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
5.4	Anordnung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung Aufgegeben wird.	5,00

5.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 – 1000,00
5.6	Anwendung der Zwangsmittel-Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 – 1000,00
5.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen:	
	- bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 92 mindestens jedoch 5,00
	- sonstiges	5,00 – 100,00
<b>6.</b>	<b>Ausgabe einer Ersatzsteuermarke nach § 13 Abs. 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.</b>	<b>5,00</b>
<b>7.</b>	<b>Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TGK (Telekommunikationsgesetz) zur Verlegung/Änderung einer Telekommunikationslinie</b>	
	- im Regelfall (ohne Ortsbesichtigung)	25,00
	- je notwendiger Ortsbesichtigung	25,00
	- in Fällen mit besonderem Verwaltungsaufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen/Abstimmungen)	100,00 – 250,00
<b>8.</b>	<b>Genehmigung zum Aufstellen von Spielautomaten in geschlossenen Räumen</b>	<b>25,00 pro Gerät</b>